

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/5/30 4Ob316/72 (4Ob317/72), 4Ob337/84, 4Ob2161/96i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1972

Norm

MuSchG 1953 §1

UrhG §1

Rechtssatz

Die Rechtsansicht, auf industrielle Erzeugnisse seien ausschließlich die Bestimmungen des gegenüber dem Urheberrechtsgesetz als Spezialgesetz zu wertenden Musterschutzgesetzes anzuwenden, trifft nicht zu. Die Bestimmung des Werkes, also der Zweck, zu dem es geschaffen wurde, ob zum Gebrauche als Einzelstück oder zur Unterlage industrieller Erzeugnisse, ist für die Frage des urheberrechtlichen Schutzes bedeutungslos. Ausschlaggebend ist ausschließlich die Beschaffenheit des Werkes. Ein Muster im Sinne des österreichischen Musterschutzgesetzes ist dann gleichzeitig ein Werk der angewandten Kunst, wenn sich in seiner Formgestaltung die Individualität des Schöpfers deutlich ausprägt. Für Werke der angewandten Kunst kann daher neben dem Musterschutz auch der urheberrechtliche Schutz in Anspruch genommen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 316/72

Entscheidungstext OGH 30.05.1972 4 Ob 316/72

Veröff: JBI 1973,42 = ÖBI 1972,157 = GRURInt 1973,204

- 4 Ob 337/84

Entscheidungstext OGH 10.07.1984 4 Ob 337/84

nur: Die Bestimmung des Werkes, also der Zweck, zu dem es geschaffen wurde, ob zum Gebrauche als Einzelstück oder zur Unterlage industrieller Erzeugnisse, ist für die Frage des urheberrechtlichen Schutzes bedeutungslos. ausschlaggebend ist ausschließlich die Beschaffenheit des Werkes. (T1) nur: Für Werke der angewandten Kunst kann daher neben dem Musterschutz auch der urheberrechtliche Schutz in Anspruch genommen werden. (T2) Beisatz: "Mart Stam-Stuhl". (T3) Veröff: ÖBI 1985,24

- 4 Ob 2161/96i

Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2161/96i

nur T1; nur T2; Beisatz: Buchstützen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0070569

Dokumentnummer

JJR_19720530_OGH0002_0040OB00316_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at